

## **2. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Strukdorf (Kreis Segeberg)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 03. Juni 2021 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Segeberg folgende 2. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Strukdorf erlassen:

### **Abschnitt I**

#### **Änderung**

§ 9 erhält folgende Fassung:

#### **§ 9 Veröffentlichungen**

- (1) Satzungen der Gemeinde werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Trave-Land bekannt gemacht. Es führt die Bezeichnung „UNS DÖRPER“, erscheint 14-täglich und wird allen Haushaltungen kostenlos zugestellt. Des Weiteren liegt das Bekanntmachungsblatt während der Dienstzeiten des Amtes Trave-Land in Bad Segeberg, Waldemar-von-Mohl-Straße 10, für jedermann zur Einsichtnahme und zur Mitnahme aus. Zudem kann das Bekanntmachungsblatt im Internet unter [www.amt-trave-land.de](http://www.amt-trave-land.de) eingesehen werden.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden zusätzlich ins Internet unter der Adresse [www.amt-trave-land.de/gemeinden/strukdorf](http://www.amt-trave-land.de/gemeinden/strukdorf) eingestellt. Hierauf wird im Bekanntmachungsblatt hingewiesen.

### **Abschnitt II**

#### **In-Kraft-Treten**

Die 2. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Strukdorf tritt am am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Segeberg vom 28. Juni 2021 erteilt.

Strukdorf, 29. Juni 2021

Gemeinde Strukdorf  
Der Bürgermeister

gez. Götz Leonhardt